



Regierungsratsbeschluss vom 16. September 2025

Ratschlag betreffend Basler Personenschiffahrt AG (BPG)

P250345

1. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Entwurf eines Ratschlags betreffend Basler Personenschiffahrt AG (BPG).

Begründung

Ende des Jahres 2025 läuft die aktuelle Leistungsvereinbarung des Kantons mit der Basler Personenschiffahrt AG (BPG) aus. Für die Fortführung der BPG ab dem Jahr 2026 ist daher eine neue Grundlage erforderlich. Dem Kanton liegt dabei ein Angebot der Basler Firma UNITED WATERWAYS AG vor, über ihre 100%ige Tochter FLOATING VENUES AG die BPG zu übernehmen und die BPG künftig ohne kantonale Abgeltung in eigener unternehmerischer Verantwortung weiterzubetreiben. Der Regierungsrat will dieses Angebot nutzen. Er beantragt dazu die Zustimmung des Grossen Rates, der die Entwidmung der Aktien der BPG vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen beschliessen muss. Die UNITED WATERWAYS Gruppe bietet ein breites Spektrum an Dienstleistungen für die Hochseeschiffahrt und die Passagier-Binnenschiffahrt an. Sie besitzt mit der Köln-Düsseldorfer Deutsche Rheinschiffahrt GmbH in Köln sowie der Weisse Flotte Sachsen GmbH in Dresden zwei grosse Tagesausflugsschiffahrtsgesellschaften an Rhein und Elbe. Die Gruppe engagiert sich ausserdem sehr intensiv für die Entwicklung von CO₂-neutralen Schiffsantrieben. Nach Bewertung des Regierungsrates bietet das Angebot von UNITED WATERWAYS eine nachhaltige Lösung für die Zukunft der BPG. Das Unternehmen kann innerhalb der UNITED WATERWAYS Gruppe stabiler weitergeführt werden, als dies unter staatlicher Eigentümerschaft möglich ist. Damit kann eine für ein breites Publikum zugängliche Personenschiffahrt in Basel langfristig und ohne staatliche Zuschüsse gewährleistet werden. Der Kaufvertrag mit UNITED WATERWAYS, der bei Zustimmung des Grossen Rates zustande kommt, gibt dem Kanton eine langjährige Betriebsgarantie für die BPG. Für die festangestellten Mitarbeitenden der BPG gilt ein dreijähriger Kündigungsschutz unter Vorbehalt von Kündigungen wegen Pflichtverletzungen. Die bestehenden Anstellungs- und Lohnbedingungen für das Personal der BPG ändern sich nicht. Im Ratschlag an den Grossen Rat wird auch aufgezeigt, unter welchen Bedingungen und mit welcher finanziellen Ausstattung eine Weiterführung der BPG als kantonales Unternehmen erfolgen müsste, falls das Parlament dem Antrag des Regierungsrates nicht zustimmt. Nötig für eine neue Leistungsvereinbarung für die Jahre

2026 bis 2030 wäre eine Erhöhung des Betriebsbeitrags und eine Kapitalerhöhung.

